



WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahl der Vertreter der Studierenden im Senat und im Studentischen Konvent der Hochschule für Musik Nürnberg am 15. Juni 2009

GRUNDLAGEN

Gemäß Art. 38 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO), der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an Kunsthochschulen (KHSchRV) werden die Vertreter im Senat und die weiteren Vertreter im Studentischen Konvent von den Mitgliedern der Gruppe gewählt, der sie angehören. Als Vertretung der Studierenden im Senat werden zwei Studierende aus der Mitte des Studentischen Konvents gewählt. Der erste Vertreter der Studierenden hat Stimmrecht im Senat, ein weiterer Vertreter gehört dem Senat mit beratender Stimme an und vertritt im Verhinderungsfall den ersten Vertreter. Die Amtszeit der Studierenden beginnt am 1. Oktober 2009 und endet am 30. September 2010 (§ 7 Abs. 1 BayHSchWO).

Zu wählen sind 11 Vertreter der Gruppe der Studierenden.

WÄHLERVERZEICHNIS

Die Ausübung des Wahlrechts (aktiv und passiv) ist von der Eintragung im **Wählerverzeichnis** im Zeitpunkt seiner Schließung abhängig. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten - soweit möglich - vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung. Wird das Wählerverzeichnis berichtigt, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten ggf. eine berichtigte Wahlbenachrichtigung.

Die Wählerverzeichnisse liegen aus in Nürnberg im Studentensekretariat, Lehrgebäude Veilhofstr. 34, Zi. 244/II und in Augsburg im Studentensekretariat, Lehrgebäude Maximilianstr. 59, Zi. 115/I. Sie können dort von Mittwoch, dem 13. Mai 2009 bis Freitag, dem 15. Mai 2009, jeweils von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können Betroffene spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens am 19. Mai 2009, 16:00 Uhr (Ausschlussfrist), schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen.

WAHLVORSCHLÄGE

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge in der Zeit **vom 4. Mai 2009 bis einschließlich 18. Mai 2009** (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter oder bei den Sekretariaten der Hochschule in Nürnberg, Veilhofstr. 34, Zi. 244/II, bzw. in Augsburg, Maximilianstr. 59, Zi. 115/I einzureichen. Nur die bei diesen beiden Stellen **fristgerecht** eingereichten Wahlvorschläge gelten als rechtzeitig eingegangen. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Die Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Vordrucke hierfür sind in den Sekretariaten oder im Internet als download erhältlich. Weitere Hinweise sind einem Merkblatt zu entnehmen, welches zusammen mit den Wahlvorschlagsformularen im Wahlamt der Hochschule erhältlich ist. Die Wahlvorschläge werden durch Anschlag an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekanntgegeben.

STIMMABGABE

Die Stimmabgabe findet am 15. Juni 2009 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

Der Ort der Stimmabgabe wird in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. Sollte eine Wahlbenachrichtigung bis zum **15. Mai 2008** nicht zugeworfen sein, wird empfohlen, das Wählerverzeichnis einzusehen.

Jedem Wähler stehen so viele Stimmen zur Verfügung, wie für seine Gruppe Vertreter in das entsprechende Kollegialorgan zu wählen sind. Die Wähler haben verschiedene Möglichkeiten:

- Sie können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen.
- Sie können innerhalb eines Wahlvorschlags Stimmen "häufeln" (höchstens drei Stimmen je Kandidat bis zur Erreichung der Gesamtstimmenzahl).
- Die Wähler können auch einen Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb dieses Wahlvorschlags einzelnen Bewerbern in Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Gesamtstimmenzahl bis zu drei Stimmen geben.
- Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, kann die Stimme nur für Bewerber und Bewerberinnen abgegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen abgegeben.

Im Übrigen wird auf § 11 BayHSchWO verwiesen.

Die Stimmabgabe ist auch in der Form der **Briefwahl** zulässig (§ 12 BayHSchWO). Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter unter Verwendung des in der Wahlbenachrichtigung enthaltenen Vordruckes mit eigenhändiger Unterschrift die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Der Antrag muss spätestens am 1. Juni 2009, 16:00 Uhr beim Wahlleiter eingehen. Wenn die Briefwahlunterlagen persönlich in den Sekretariaten abgeholt werden, können Anträge bis 8. Juni 2009, 16:00 Uhr gestellt werden.

Je eine Ausfertigung der Bekanntmachung des festgestellten Wahlergebnisses wird an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben ausgehängt.

ORT UND TAG DES ERLASSES DES WAHLAUSSCHREIBENS

Nürnberg, den 27. April 2009

gez.

Ittmann

Wahlleiter

Zum Aushang bis 27. April 2009

Abzunehmen am 18. Juni 2009